### Gemeinsame Absichtserklärung

## über eine Energiepartnerschaft

# zwischen der Bundesrepublik Deutschland

#### und

## der Tunesischen Republik

Vor dem Hintergrund der hervorragenden Beziehungen zwischen Tunesien und Deutschland, der wachsenden Bedeutung der Entwicklung erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung und den Klimaschutz sowie des umfassenden Energiesparpotenzials in den verschiedenen Verbrauchssektoren in Tunesien und der großen Potenziale im Bereich der erneuerbaren Energien bekunden die Bundesrepublik Deutschland und die Tunesische Republik, im Folgenden bezeichnet als die "beiden Seiten", ihre Absicht zum Austausch und zur Zusammenarbeit in der nachfolgenden Gemeinsamen Absichtserklärung.

Dabei würdigen die beiden Seiten das Bestreben der staatlichen Stellen in Tunesien, die Nutzung der erneuerbaren Energien zu fördern und umweltfreundliche Technologien in den verschiedenen Bereichen der tunesischen Wirtschaft einzuführen, das Bestreben der beiden Regierungen, eine nachhaltige Energieversorgung aufzubauen, sowie die erfolgreichen Ergebnisse der verschiedenen Kooperationsvorhaben, die Deutschland und Tunesien seit mehreren Jahren gemeinsam durchführen, insbesondere die im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit bisher geleistete Unterstützung zur Förderung erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz in Tunesien und zum Klimaschutz.

Beide Seiten berücksichtigen die anstehenden Schritte zur Umsetzung des Mittelmeer Solarplans (MSP) im Rahmen der Union für den Mittelmeerraum und des damit einhergehenden Ausbaus der erneuerbaren Energien, sowohl zum Zwecke des Verbrauchs Tunesien der Zielsetzung der Nutzung als auch mit der flexiblen Kooperationsmechanismen der Richtlinie Erneuerbare Energien der Europäischen Union zur Durchführung von gemeinsamen Projekten zum Export von Strom aus erneuerbaren Quellen in Mitgliedstaaten der EU. Sie berücksichtigen zudem das Vorhaben der DESERTEC-Industrieinitiative, Strom aus erneuerbaren Quellen in der Wüste Nordafrikas als Beitrag zur lokalen Energieversorgung sowie zum Stromexport nach Europa zu produzieren.

Ι

Diese gemeinsame Absichtserklärung dient der Verbesserung der allgemeinen Bedingungen für eine intensivere Kooperation in folgenden Bereichen: Reduktion des

Energieverbrauchs, Erhöhung der Energieeffizienz, Nutzung erneuerbarer Energien und Minderung von Treibhausgasemissionen.

Die gemeinsame Absichtserklärung ist Ausdruck der Notwendigkeit, eine aktive Zusammenarbeit fortzuführen, um vor allem die tunesischen Programme im Bereich der Reduktion des Energieverbrauchs und der erneuerbaren Energien operativ zu unterstützen, sowie des Wunschs, die Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Tunesien im Bereich der erneuerbaren Energien, der Reduktion des Energieverbrauchs und der Erhöhung der Energieeffizienz zu intensivieren und ihr damit die Form einer strategischen Energiepartnerschaft zu verleihen.

Beide Seiten erklären ihre Entschlossenheit, dabei die bestehenden Verträge und sonstigen Übereinkünfte zwischen beiden Seiten zu bekräftigen und zu berücksichtigen.

Π

Die Zusammenarbeit als Gegenstand dieser gemeinsamen Absichtserklärung soll sich auf die rationelle Nutzung der Energie und die Entwicklung der erneuerbaren Energien zugunsten des Aufbaus entsprechender Industrien in Tunesien und der Schaffung von Arbeitsplätzen in diesem Sektor sowie einer breiten volkswirtschaftlichen Entwicklung und die Reduktion der Treibhausgasemissionen beziehen und unterstützt den Plan Solaire Tunisien (P.S.T.).

Somit kann sich die Zusammenarbeit im Wesentlichen auf folgende Bereiche erstrecken:

- Energiepolitik einschließlich Energieversorgungssicherheit und Klimaschutz
- Strategien zur Erhöhung der Energieeinsparung und der Energieeffizienz
- Strategien zum Ausbau von erneuerbaren Energien im Rahmen der regionalen und bilateralen Zusammenarbeit einschließlich des Plan Solaire Tunisien (P.S.T), des Mittelmeer-Solarplans (MSP) und der DESERTEC-Initiative
- Energieverbund im Mittelmeerraum und Entwicklung von Infrastrukturen für die Interkonnexion
- Energiemärkte und Regulierung
- Energietechnologie, Kooperation und wissenschaftliche Forschung
- Mobilisierung von Finanzierungen im Rahmen des Kohlenstoffmarkts sowie Monitoring und Berechnung von Emissionsreduktionen
- Kapazitätsaufbau sowie Berufs- und Hochschulausbildung im Bereich erneuerbare Energien und Energieeffizienz

Die Bereiche der Zusammenarbeit können im gegenseitigen Einvernehmen gegebenenfalls ausgeweitet werden.

III

Die zwischen beiden Seiten vereinbarte Zusammenarbeit kann insbesondere folgendermaßen ausgestaltet werden:

- gegenseitiger Erfahrungs- und Informationsaustausch
- Austausch über bilaterale und/oder multilaterale Finanzierungen
- Flankierung von Investitionsvorhaben von deutschen Wirtschaftsteilnehmern in Tunesien
- Förderung von Partnerschaften zwischen Institutionen, Hochschulen, Wissenschaftlern, Labors, Beratungsunternehmen und Fachleuten für Forschung und Entwicklung sowie zwischen Körperschaften.

Es können gesonderte Verträge oder Übereinkünfte geschlossen werden, die die Durchführungsbestimmungen der geplanten Maßnahmen festlegen. Bestehende Verträge oder Übereinkünfte bleiben von dieser gemeinsamen Absichtserklärung unberührt.

IV

Zur Umsetzung dieser gemeinsamen Absichtserklärung und der Unterstützung bei der Entwicklung von gemeinsamen Projekten in den unter II genannten Bereichen können verschiedene thematische deutsch-tunesische Arbeitsgruppen eingerichtet werden.

Mit Unterzeichnung dieser Gemeinsamen Absichtserklärung verständigen sich die beiden Seiten auf die Einrichtung folgender Arbeitsgruppen:

## a) Arbeitsgruppe "Erneuerbare Energien und EU-Richtlinie"

Diese Arbeitsgruppe soll die Zusammenarbeit bei der Umsetzung des tunesischen Solarplans und in der Frage des Exports von Strom aus erneuerbaren Quellen nach Europa und Deutschland vertiefen. Beide Seiten streben eine Vertiefung des Informations- und Wissensaustauschs zu den rechtlichen, finanziellen und technologischen Aspekten an. Der Austausch soll zu folgenden Fragen geführt werden:

- Erfahrungsaustausch zum Ausbau der erneuerbaren Energien. Dies betrifft Fragen der Schaffung eines rechtlichen Rahmens zur Förderung der erneuerbaren Energien, die technischen Aspekte der Erzeugung und Nutzung von erneuerbaren Energien sowie die flankierenden Maßnahmen, die notwendig sind, um einen neuen Industriezweig aufzubauen und Arbeitsplätze in diesem technologisch innovativen Bereich zu schaffen.
- Austausch zur Umsetzung von Artikel 9 der EU-Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen. Die Frage der Ausfuhr von Solarstrom in die Europäische Union einschließlich Deutschland soll hier behandelt werden.
- Engagement der beiden Seiten als Mitgliedstaaten der Union für den Mittelmeerraum, die Ausarbeitung des Masterplans für den Mittelmeer-Solarplan zu unterstützen.

## b) Arbeitsgruppe "DESERTEC und Stromnetzentwicklung"

Die Arbeitsgruppe soll sich mit der politischen Flankierung des DESERTEC-Vorhabens durch beide Seiten, insbesondere der Aktivitäten der DESERTEC-Industrieinitiative in Tunesien, beschäftigen und kann mit der Diskussion folgender Fragen betraut werden:

- Juristische, institutionelle und wirtschaftliche Rahmenbedingungen für DESERTEC
- Stromnetzentwicklung und Interkonnektoren
- Energieverbund im Mittelmeerraum
- Energiemärkte und Regulierung
- Ausschreibungsbedingungen für Projekte und mögliche Pilotprojekte.

Die Arbeiten der genannten Arbeitsgruppen sollen in enger Abstimmung untereinander erfolgen.

Weitere Arbeitsgruppen zu den unter II genannten Bereichen der Zusammenarbeit können im Einvernehmen beider Seiten eingerichtet werden.

Die erwähnten und gegebenenfalls weitere Arbeitsgruppen sollen sich aus Vertretern aus Tunesien und aus Deutschland zusammensetzen und jeweils von den fachlich zuständigen Ministerien koordiniert werden, wobei die jeweiligen Botschaften der beiden Seiten zu den Tagungen eingeladen werden. Die Vorschläge der Arbeitsgruppen sollen im Konsens angenommen werden. Gegebenenfalls sollen Fragen, in denen ein Konsens nicht möglich ist, den Unterzeichnern dieser Gemeinsamen Absichtserklärung zur Einschätzung unterbreitet werden. Die Namen der Mitglieder der Gruppen sollen den beiden Seiten bei Unterzeichnung dieser Gemeinsamen Absichtserklärung mitgeteilt werden.

Beide Seiten teilen die Auffassung, dass die Arbeitsgruppen grundsätzlich auch für die Teilnahme privatrechtlich verfasster Institutionen und nachgeordneter staatlicher und halbstaatlicher Einrichtungen offenstehen sollen, die gemäß den Gesetzen beider Seiten in den von beiden Seiten bestimmten thematischen Bereichen tätig sind. Die Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland und die Regionen der Tunesischen Republik können, wenn sie dies wünschen, an der Energiepartnerschaft beteiligt werden.

Die Arbeitsgruppen sollen über Arbeitsfortschritte an das unten genannte hochrangige politische Steuerungsgremium berichten.

Zudem kann ein ständiges Sekretariat für die organisatorische und inhaltliche Unterstützung der Gremien der Energiepartnerschaft eingerichtet werden.

V

Die bilaterale Energiezusammenarbeit soll von einem übergeordneten hochrangigen Gremium gesteuert werden. Dieses Steuerungsgremium soll zumindest einmal pro Jahr alternierend in der Tunesischen Republik und in der Bundesrepublik Deutschland tagen.

Vor jeder Tagung des Steuerungsgremiums sollen sich die beiden Seiten auf Ebene des jeweiligen Vorsitzes abstimmen. Jede der beiden Seiten bestimmt ihre an der Tagung teilnehmenden Steuerungsgremiumsmitglieder.

VI

Beide Seiten unterstreichen, dass es für eine Vertiefung der Energiepartnerschaft von zentraler Bedeutung ist, dass alle Kooperationspartner, insbesondere im Hinblick auf die Übertragung von technischem Wissen und technischen Informationen,

- a) die für jede Seite geltenden Rechtsvorschriften über den Schutz des geistigen Eigentums einhalten;
- b) die für jede Seite in Kraft befindlichen innerstaatlichen Rechtsvorschriften im Bereich des Außenhandels einhalten sowie
- c) die für jede Seite geltenden internationalen Verpflichtungen im Bereich des Außenwirtschaftsrechts einhalten.

Die Vertraulichkeit der technischen Informationen in den Dokumenten der anderen Seite soll von beiden Seiten strikt gewahrt werden, und Personen oder Einrichtungen, die an dieser Zusammenarbeit beteiligt sind, soll der Schutz der Vertraulichkeit auferlegt werden.

Die zwischen den beiden Seiten ausgetauschten technischen Informationen und Dokumente sollen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung und unter strikter Wahrung der eventuellen gewerblichen oder kommerziellen Eigentumsrechte Dritter zu gewerblichen oder kommerziellen Zwecken eingesetzt werden.

In Veröffentlichungen über von beiden Seiten gemeinsam durchgeführte Vorhaben sollen die jeweiligen Beiträge angegeben werden.

VII

Beide Seiten teilen die Auffassung,

- a) dass sie etwaige im Rahmen dieser Zusammenarbeit entstehende Kosten selbst tragen wollen und
- b) dass Kosten, die im Zusammenhang mit den Projekten entstehen, insbesondere im Bereich Unterstützung oder Beratung, die Seite tragen soll, die um Durchführung des Projekts ersucht hat, soweit sich beide Seiten im Einzelfall nicht anderweitig verständigen.

VIII

Die Zusammenarbeit auf der Grundlage dieser Gemeinsamen Absichtserklärung soll mit deren Unterzeichnung beginnen. Die Gemeinsame Absichtserklärung bleibt in Kraft, bis eine der beiden Seiten der anderen schriftlich ihre Absicht mitteilt, diese zu beenden.

In diesem Falle endet die Gemeinsame Absichtserklärung über die Zusammenarbeit sechs Monate nach Eingang der schriftlichen Mitteilung bei der jeweils anderen Seite. Laufende Kooperationsvorhaben werden bis zu ihrem Abschluss fortgeführt.

IX

Sämtliche Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung dieser Gemeinsamen Absichtserklärung sollen gütlich auf diplomatischem Weg entsprechend dem konstruktiven Charakter der Beziehungen zwischen den beiden Ländern beigelegt werden.

X

Diese Gemeinsame Absichtserklärung kann in gemeinsamem Einvernehmen auf Antrag einer der beiden Seiten schriftlich geändert werden. Änderungen werden erst ab dem Tag der Unterzeichnung durch beide Seiten wirksam.

Diese Gemeinsame Absichtserklärung wird in zwei Exemplaren, jeweils in arabischer, deutscher und französischer Sprache, unterzeichnet, wobei zunächst die Unterzeichnung der französischen Fassung erfolgt. Jede Fassung ist gleichermaßen gültig. Die Fassungen in deutscher und arabischer Sprache werden zu einem späteren Zeitpunkt unterzeichnet und auf dem diplomatischen Weg ausgetauscht.

Geschehen zu Tunis am 9. Januar 2012.

Für die Tunesische Republik

Für die Bundesrepublik Deutschland